

§ 8 Stundentafel

(1) ¹Für den Unterricht gilt die Stundentafel nach **Anlage**. ²Die Fächer, in denen unterrichtet wird, sind entweder Pflichtfächer oder Wahlfächer.

(2) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheiden die Schulen darüber, welche Wahlfächer sie anbieten. ²Die erstmalige Einrichtung von Wahlfächern ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang dem Staatsministerium vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.